

Tarif A2

Autonomer Tarif für die lineare und non-lineare öffentliche Wiedergabe von audiovisuellen Inhalten in Bildungseinrichtungen

I. Entgelt

Das Pauschalentgelt für die Nutzung der von der RAW laut Wahrnehmungsgenehmigung vom 15.6.2018 (AVW 9.121/18-008) wahrgenommenen Rechte beträgt 548,39 € zuzüglich USt. pro Vertragsjahr und Bildschirm.

II. Allgemeine Bestimmungen

- a. Der Tarif kommt, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist und die RAW dessen Rechte laut Wahrnehmungsgenehmigung wahrnimmt, für die folgende Rechtenutzung zur Anwendung: Öffentliche Aufführung (von linearen und non-linearen Quellen, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Filmwerken und/oder Laufbildern) pro Bildschirm, der hierzu in Bildungseinrichtungen verwendbar ist. Öffentliche Aufführungen gegen ein gesondertes Eintrittsentgelt bewilligt die RAW nicht.
- b. Lineare Quellen sind Darbietungen auf der Grundlage von Sendungen, insbesondere Rundfunksendungen. Non-lineare Quellen sind individuell einsetzbare und/oder abrufbare audiovisuelle Inhalte (Video/On-Demand).
- c. Die Nutzungsbewilligung laut diesem Tarif gilt nur, wenn die Bewilligung vor dem Nutzungsbeginn erteilt worden ist.
- d. Mit der Zahlung des Tarifs sind die urheberrechtlichen Ansprüche der RAW für die in Ziffer II. a. genannten Nutzungen auf den Bildschirmen in bewilligter Anzahl in Bildungseinrichtungen abgegolten. Ansprüche Anderer, deren Rechte die RAW nicht wahrnimmt, sind von der Bewilligung nicht umfasst und auch nicht abgegolten.

- e. Das Pauschalentgelt gilt für den jeweils angegebenen Zeitraum und ist bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen. Bei quartalsweiser Abrechnung erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 10% des Jahresentgeltes. Bei monatlicher Abrechnung erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 20% des Jahresentgeltes.
- f. Der Tarif ist nach dem Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015) wertgesichert, valorisiert zum 1. Oktober 2025 und tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.